

**Satzung über die Erhebung
von Parkgebühren (Parkgebührensatzung)
in der Stadt Ellwangen (Jagst) vom 08.12.2022**

Aufgrund des § 6 a Abs. 6 des Straßenverkehrsgesetzes in der Fassung vom 05.03.2003, zuletzt geändert durch Gesetz vom 17.07.2021, in Verbindung mit § 2 des Kommunalabgabengesetzes in der Fassung vom 17.03.2005, zuletzt geändert durch Gesetz vom 17.12.2020 m. W. v. 31.12.2020, und § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg in der Fassung vom 24.07.2000, zuletzt geändert durch Gesetz vom 02.12.2022 m. W. v. 12.12.2020, hat der Gemeinderat der Stadt Ellwangen (Jagst) am 08.12.2022 folgende Parkgebührensatzung beschlossen:

§ 1

Sachlicher Geltungsbereich

Für das Parken im städtischen öffentlichen Verkehrsraum wird, sofern die Bedienung von Parkscheinautomaten vorgeschrieben ist, eine Parkgebühr wie in den §§ 2 und 3 dieser Satzung dargelegt, erhoben.

§ 2

Räumlicher Geltungsbereich

Die Parkgebühren werden in den nachfolgend genannten Bereichen und Einrichtungen erhoben, sofern die Untere Straßenverkehrsbehörde die entsprechenden verkehrsrechtlichen Anordnungen getroffen hat:

1. Zonenhaltverbot Innenstadt
2. Tiefgarage Spitalviertel
3. Areal Sebastiangraben/Priestertörle

§ 3

Gebührenhöhe

1. Zonenhaltverbot Innenstadt:

Parkdauer	Gebühr
0.30 Std.	0,30 €
1.00 Std.	1,20 €
1.30 Std.	1,80 €

2. Tiefgarage Spitalviertel:

Parkdauer	Gebühr
0.30 Std.	0,30 €
1.00 Std.	1,20 €
1.30 Std.	1,80 €
2.00 Std.	2,40 €
2.30 Std.	3,00 €
3.00 Std.	3,60 €
3.30 Std.	4,20 €
4.00 Std.	4,80 €

3. Areal Sebastiansgraben/Priestertörl

Parkdauer	Gebühr
0.30 Std.	0,30 €
1.00 Std.	1,20 €
2.00 Std.	2,40 €
3.00 Std.	3,60 €
4.00 Std.	4,80 €

§ 4 Bewohnerstellplätze

Für die Nutzung der innerhalb der innerstädtischen Zonenhaltverbots (§ 2 Ziffer 1) ausgewiesenen Bewohnerstellplätze benötigen die Benutzer einen Bewohnerparkausweis. Die jährliche Gebühr für diesen Ausweis beträgt 30,00 Euro.

Dasselbe gilt für alle weiteren im Zuständigkeitsbereich der Stadt Ellwangen (Jagst) ausgewiesenen Bewohnerstellplätze.

§ 5 Gebührenschnldnerin

GebührenschnldnerIn ist der/die verantwortliche FahrerIn, welche/r das Fahrzeug im parkgebührenpflichtigen Verkehrsraum zum Zwecke des Parkens abstellt.

§ 6 Entstehung und Fälligkeit der Gebühr

- (1) Die Gebührnschnld entsteht mit dem Abstellen des Fahrzeugs zum Zwecke des Parkens im gebührenpflichtigen Parkraum.
- (2) Die Parkgebühr ist zu Beginn der Parkzeit fällig und im Voraus entsprechend der beabsichtigten Parkdauer zu entrichten.

§ 7 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt zum 01.01.2023 in Kraft. Die Satzung vom 30.06.2011 tritt zum gleichen Zeitpunkt außer Kraft.

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg oder aufgrund der Gemeindeordnung beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 der Gemeindeordnung unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich oder elektronisch innerhalb eines Jahres nach Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Stadt Ellwangen geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Michael Dambacher
Oberbürgermeister